

STUFENWEISE WIEDEREINGLIEDERUNG (SWE) („HAMBURGER MODELL“)

Die stufenweise Wiedereingliederung (sWE) ist als rehabilitativ-therapeutische Maßnahme mit dem Ziel der vollen Wiederaufnahme der bisherigen beruflichen Tätigkeit unter ärztlicher Beobachtung anzusehen. Die/der Beschäftigte ist während dieser Zeit nach geltendem Recht arbeitsunfähig. Eine sWE dauert i.d.R. 3 Wochen bis 6 Monate und soll arbeitsunfähigen Arbeitnehmern ermöglichen, Schritt für Schritt die normale Arbeitsbelastung zu erreichen.

Was müssen Sie beachten?

- Der Stufenplan, der Umfang und Zeitraum sowie mögliche zu berücksichtigende Einschränkungen erhält, wird durch die/den behandelnden/m Ärztin/Arzt ausgestellt. Nach Unterzeichnung durch die zuständige Führungskraft erhält Ihr/e Personalsachbearbeiter/in im G3-21 den Stufenplan für die Bewilligung auf Arbeitgeberseite. Im Bedarfsfall ist der Wiedereingliederungsplan ärztlicherseits an die individuellen gesundheitlichen Erfordernisse der Beschäftigten anzupassen.
- Während der Maßnahme besteht kein Anspruch auf Arbeitsentgelt, stattdessen können Krankengeld, Übergangsgeld oder Verletztengeld mögliche finanzielle Ansprüche sein.
- Die/der Beschäftigte ist während des Stufenplans als zusätzliche Kraft anwesend und darf nicht alleine arbeiten; es muss jederzeit die Möglichkeit für eine Pause, das Abgeben von Tätigkeiten oder Beendigung der Anwesenheit im Betrieb gewährleistet sein. Ist eine sWE tätigkeitsbedingt nicht möglich, bleiben die Beschäftigten bis zur vollen Leistungsfähigkeit bezogen auf die vertraglich vorgesehenen Tätigkeiten arbeitsunfähig.

Finanzierungsfrage?

Wenn Anspruch auf Krankengeld besteht, die Arbeitsunfähigkeit weiterhin besteht und der Höchstanspruch auf Krankengeld noch nicht ausgeschöpft ist, erhalten arbeitsunfähige Beschäftigte während der sWE Krankengeld durch die Krankenkasse.

Bei Zuständigkeit der Rentenversicherung erhält der arbeitsunfähige Arbeitnehmer Übergangsgeld durch die Rentenversicherung, die Krankengeldzahlung ruht. Wird nach einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme durch den Rentenversicherungsträger innerhalb von längstens vier Wochen eine stufenweise Wiedereingliederung begonnen, so muss der Rentenversicherungsträger Übergangsgeld für die Dauer der stufenweisen Wiedereingliederung zahlen.

Sollte die Zuständigkeit zwischen den Trägern nicht zeitnah geklärt werden können, erhält der Versicherte bis zur Klärung Krankengeld als Vorschuss in Höhe des zu erwartenden Übergangsgeldes (§ 42 SGB I).

IHRE ANSPRECHPARTNER/INNEN IN DER UMG

Arbeitsmedizinische Beratung für MitarbeiterInnen und Führungskräfte:

→ Betriebsärztlicher Dienst, Tel. 0551/39-60120

Fragen zur stufenweisen WE außerhalb des BEM, formale Bewilligung des Stufenplans auf Arbeitgeberseite:

→ Sachbearbeiter/in G3-21 Personalabteilung + Führungskraft der Beschäftigten

Fragen zur stufenweisen WE innerhalb des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM):

→ Sachgebiet G3-23 BGM/BEM, Tel. 0551/39-65224